

Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

# Satzung für den Verein Sindiso

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Sindiso". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name
  - **Sindiso e.V.** (e.V. = eingetragener Verein)
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Neutraubling.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist das Veranstalten von Spenden- und Werbeaktionen zur Unterstützung von verschiedenen sozialen Projekten in Südafrika, Ecuador und Guatemala, die sich um die Versorgung, Erziehung und Ausbildung von Straßenkindern, Aidskranken und anderen Bedürftigen kümmern, wobei angestrebt wird den Kreis der Projekte und Länder noch auszuweiten. Des weiteren unterstützen wir als Koordinator für den deutschsprachigen Raum die soziale ecuadorianische Organisation Elep, die sich um die Vermittlung von Freiwilligen aus der ganzen Welt für soziale Entwicklungshilfeprojekte in Ecuador bemüht. Auch hier wird eine Ausweitung der Aktivitäten auf andere Organisationen und Länder angestrebt. Ferner versuchen wir durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen deutschen sozialen Organisationen unseren Aufgabenbereich zu stärken und neue Bereiche der sozialen Tätigkeit zu erschließen. In Zukunft wird auch die Gründung einer Stiftung erwogen.

Seite 1 von



2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Desweiteren ist der Verein ein Spendensammelverein i.S.d. §58 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

### Sindiso e.V.

Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

- a. Durchführung von Veranstaltungen (Z.B. Verkauf von selbst gemachten Sachen) zum Sammeln von Spendengelder.
- b. Durchführung von Werbeaktionen (Plakate, Flyer, Internetauftritt,...) zur Gewinnung neuer Spender und Mitglieder.
- c. Erstellung und Herausgabe eines Newsletters.
- d. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Der Verein besteht aus a. ordentlichen Mitgliedern, b. fördernden Mitgliedern und c. Ehrenmitgliedern. Seite 2 von 9



2. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem Inund Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.

### Sindiso e.V.

Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder Email), der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder Email) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

# § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden.
- 2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.

Seite 3 von 9



- 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden.
- 2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Seite 4 von 9



Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

# § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,

### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.



# § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

### Sindiso e.V.

Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, Telefax oder eMail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem
- 4. Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### § 12 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
  - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Seite 6 von 9



Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

# § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder Email). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief, Telefax oder Email) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur ein Beratungsrecht.

# § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Mitglied dies schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Seite 7 von 9



Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

# § 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 (5)).
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Seite 8 von 9



- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 2 (5)).
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Aventinusstr. 30 93073 Neutraubling Mobil 01 76 - 68 08 42 06 sindiso@sindiso.de www.sindiso.de

# § 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Regensburg, Deutschland.
- Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die Satzung des Vereins wurde am 14.12.2004 erstellt und am 22.01.2005 abgeändert.

